Verordnung

über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Jever, Landkreis Friesland

vom

Aufgrund der §§ 28, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), in Verbindung mit § 7 (1) der Niedersächsischen Landkreisordnung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Folgende Gebiete werden unter Schutz gestellt:

a) In Moorwarfen der Baumbestand des Hofes Brader auf den Flurstücken 58/1 und 56/1, der Flur 15, Gemarkung Jever mit einer Gesamtgröße von 1,4 ha (Anlage 1a),

b) in Klein Moorwarfen der Baumbestand und die Allee von der Strasse zum Hof der Baumschule Meyer auf den Flurstücken 7/4, 8/1, 8/2, 13/1, 13/2, 26/1, 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 29/1, 31, 36/3, der Flur 14, Gemarkung Jever und Flurstück 254/37, der Flur 11, Gemarkung Jever, mit einer Gesamtgröße von 2,8 ha (Anlage 1b),

c) in der Gotteskammer der Baumbestand und die Teiche auf den Flurstücken 48/1, 48/2, 49/1, 50, 51, 52, 53, 57/3, 414/54 und 413/55 der Flur 10, Gemarkung Jever, mit einer Gesamtgröße von 4,2 ha (Anlage 1c),

d) in Addernhausen der Baumbestand des Hofes Beenken auf dem Flurstück 62/3, der Flur 11, Gemarkung Jever mit einer Gesamtgröße von 1,2 ha (Anlage 1d),

(3) Die jeweilige örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:2.000 und 1:3.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der Dienststunden bei

a) dem Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde -, Lindenallee 1, 26441 Jever und

b) der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever

unentgeltlich eingesehen werden.

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden in das Verzeichnis nach § 31 NNatG mit der Bezeichnung GLB FRI 23 - 26 aufgenommen.

§ 2
Schutzzweck

(1) Jeder der geschützten Landschaftsbestandteile verfügt über einen standorttypischen Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern, wie z.B. Eschen, Stieleichen, Rotbuche, Kastanien, Weißdorn und anderen heimischen Gehölzen. Vielerorts finden sich offene Gräben, die einen perfek-

ten Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten. Es gilt, diesen Zustand vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, damit diese weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können.

(2) Zusätzlich, zu dem in Abs. 1 bestimmten Schutzzweck sind in den einzelnen Gebieten folgende Besonderheiten hervorzuheben:

a) "Brader Moorwarfen": Dieses Gebiet besticht durch prächtige, alte Buchen und Stieleichen östlich des alten Bauernhauses. Insbesondere tragen diese zur Verbesserung des Kleinklimas bei, da sie durch ihre Größe und ihre Mächtigkeit die Windgeschwindigkeiten erheblich reduzieren. Zum anderen werden die Anwohner vor Immissionen geschützt. Gerade im Bezug auf die unmittelbare Nähe zur Umgehungsstraße B 210 neu sowie der Landesstraße 807 ist eine Verminderung der Luftverunreinigung und der Lärmeinwirkungen gegeben. Nordöstlich des Hofgebäudes, innerhalb des Gehölzbestandes, befindet sich ein altes Grabmal welches als Baudenkmal geschützt ist.

b) "Klein Moorwarfen": Eine Allee, hauptsächlich bestehend aus Stieleichen und Birken führt von der Straße Heidmühle - Jever zum Hof des Baumschulbetriebes Meyer. Der Hof ist umringt von mächtigen, alten Bäumen, u.a. von Stieleiche, Rotbuche und Ahorn. Der waldähnliche Baumbestand reduziert die Emissionen die von der nahe gelegenen Bundesstraße ausgehen. Aufgrund seiner Größe und seines Alters stellt der Gehölzbestand in dem intensiv genutzten Baumschulgelände sowohl für das Landschaftsbild, wie auch für die Tierwelt und hier insbesondere die Vogelwelt, eine große Bereicherung dar.

c) "Gotteskammer": Vor gut 220 Jahren wurde der Baumbestand als Eichen-Buchenmischwald von Johann Ludwig Möhring angepflanzt. Aufgrund der Lage des Wäldchens in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung entlang der Schützenhofstraße hat es zum einen eine sehr große Bedeutung für die Verbesserung des Kleinklimas und zum anderen bindet es die Wohnbebauung in die Landschaft ein und stellt so eine sehr gute Ortsranddurchgrünung dar. Neben dem Baumbestand befinden sich 3 Teiche innerhalb der Fläche. Diese stellen potentielle Amphibiengewässer dar und erhöhen gemeinsam mit den südlich verlaufenden Entwässerungsgräben die Lebensraumqualität für an wassergebundene Kleinstlebewesen.

d) "Hofbusch Beenken": Südlich des Hofgebäudes erstreckt sich bis zur Addernhausener Straße ein dichter Baumbestand zum größten Teil bestehend aus Rotbuchen und Stieleichen. Als typischer Hofbusch befindet er sich südwestlich des Hofkomplexes und dient so der Reduzierung der Windgeschwindigkeit die auf die Wirtschaftsgebäude trifft. Daneben haben die mächtigen Buchen und Eichen sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild.

§ 3
Schutzbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, soweit hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
2. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
3. Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen,
4. die Bodengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
5. ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
6. Entwässerungsgräben zu beseitigen oder wesentlich zu verändern,

§ 4
Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich- rechtliche Verpflichtung besteht,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung mit allen dafür notwendigen Handlungen,
4. notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Straßen, Wirtschaftswegen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
5. die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen sowie die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung der §§ 35 (1) und 37 (3) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben und Teiche,

(2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 5
Befreiungen

In besonderen Fällen kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gemäß § 53 (1) NNatG von den Verboten des § 3 erteilen. Die Befreiung ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 6
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23. Dezember 1937 (Amtliche Nachrichten vom 28. Dezember 1937, Nr. 213) insoweit

außer Kraft, wie sie sich auf die in der Landschaftschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete

a) LSG FRI Nr. 12 „Brader Moorwarfen“,

b) LSG FRI Nr. 13 „Klein Moorwarfen“,

c) LSG FRI Nr. 15 „Gotteskammer“,

d) LSG FRI Nr. 16 „Hofbusch Beenken“,

erstreckt .

Jever, den

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat